

Bezirksreglement für 2. Lesung, mit ergänzenden Erläuterungen

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>Die Synode, gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹, Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990² und Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945³, beschliesst:</p>	Unverändert	Die "ergänzenden Erläuterungen" beziehen sich auf die Veränderungen, die seit der ersten Lesung erfolgt sind. Die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der ersten Lesung sind hier nicht mehr enthalten. Diese finden sich unter www.refbejuso.ch (Wintersynode 2010) oder es kann die Vorlage zur 1. Lesung bei der Kirchenkanzlei bestellt werden.
<p><i>I. Allgemeines</i></p>		
<p>Art. 1 Kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen</p>		
<p>¹ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss Kirchenverfassung die Vertretung der ihnen zugehörigen Kirchgemeinden zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben. ² Den kirchlichen Bezirken obliegt a) ein Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk zu sein, b) das christliche Leben im Bezirk zu fördern und das Interesse an allen kirchlichen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in den Gemeinden wachzuhalten. ³ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss staatlicher Gesetzgebung Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode. ⁴ Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten⁴. Sinngemäss zu beachten ist überdies die Übereinkunft</p>	Unverändert	

¹ KES 11.010.

² KES 11.020.

³ BSG 410.11.

⁴ Art. 14 der Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evang.-ref. Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130), Art. 16 der Konvention zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes, vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120) und Art. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten [heute: Wasseramt] vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12, BGS 425.131/132).

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
zwischen den Kantonen Bern und Freiburg ⁵ . ⁶ Vorbehalten sind die besonderen kantonalen Bestimmungen für die Gesamtkirchgemeinden und die Gemeindeverbände.		
<i>II. Die einzelnen Bezirke</i>		
Art. 2 Einteilung des Verbandsgebietes		
¹ Das Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura ist in kirchliche Bezirke eingeteilt. ² Es bestehen die folgenden kirchlichen Bezirke: Jura Solothurn Seeland Obereaargau Emmental Bern-Mittelland Nord Bern-Stadt Bern-Mittelland Süd Thun Obersimmental-Saanen Frutigen-Niedersimmental Interlaken-Oberhasli	Abs. 1 unverändert ² Es bestehen die folgenden kirchlichen Bezirke: Jura Solothurn Seeland Obereaargau Unteres Emmental Oberemmental Bern-Mittelland Nord Bern-Stadt Bern-Mittelland Süd Thun Obersimmental-Saanen Frutigen-Niedersimmental Interlaken-Oberhasli	In der 1. Lesung wurde beschlossen, den vorgesehen kirchlichen Bezirk Emmental aufzuteilen in - Oberemmental und - Unteres Emmental. Nach einer Konsultation des Bezirksvorstandes Burgdorf-Fraubrunnen wird der Name "Unteres Emmental" beantragt. Da die Bezirke grundsätzlich in der Aufzählung von Nord nach Süd (und von West nach Ost) dargestellt sind, ist Unteres Emmental in der Aufzählung vor Oberemmental aufzuführen.
Art. 3 Zuordnung der Kirchgemeinden		
¹ Alle Kirchgemeinden gehören einem kirchlichen Bezirk an. ² Die kirchlichen Bezirke bilden ein geschlossenes Gebiet innerhalb einer bestimmten Region. ³ Die Zuordnung der Kirchgemeinden zu den Bezirken richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.	Unverändert	
Art. 4 Änderungen des Anhangs zu diesem Reglement		
¹ Grundsätzlich ist die Synode zur Änderung des Anhangs zu diesem Reglement befugt. ² Der Synodalrat kann durch Änderung des Anhangs eine Kirchgemeinde einem anderen Bezirk zuteilen, wenn	Unverändert	Der Anhang ist anzupassen, da Emmental neu aus zwei Bezirken besteht. Kappelen-Werdt wird in der korrekten Bezeichnung aufgeführt (vorher Kappelen).

⁵ Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Januar/6. Februar 1889, BSG 411.231.91.

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>a) es sich um eine Kirchgemeinde an der Peripherie eines Bezirks handelt und der Wechsel in einen benachbarten Bezirk erfolgen soll,</p> <p>b) die Kirchgemeindeversammlung zustimmt und</p> <p>c) die Bezirkssynode des bisherigen und des aufnehmenden Bezirks dem Gesuch zugestimmt haben.</p> <p>³ Der Synodalrat passt den Anhang bei Veränderungen im Bestand von Kirchgemeinden und bei Namenswechseln an.</p>		
<p><i>III. Aufgaben</i></p>		
<p>Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete</p>		
<p>¹ Die kirchlichen Bezirke koordinieren und fördern die Kooperation unter den Kirchgemeinden. Insbesondere achten sie darauf, dass alle Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, sich an Kooperationen zu beteiligen.</p> <p>² Sie vertreten und unterstützen Anliegen aus ihrer Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.</p> <p>³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür im kantonalen Recht und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben wahr.</p> <p>⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben von regionaler Bedeutung gemäss ihrem Organisationsreglement.</p> <p>⁵ Die Synode kann den kirchlichen Bezirken durch besonderen Beschluss die Lösung bestimmter Aufgaben übertragen.</p> <p>⁶ Die kirchlichen Bezirke können ihre Aufgaben durch Beschluss der zuständigen Organe Dritten übertragen.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Synode</p>		
<p>¹ Für die Wahlen der Abgeordneten für die Synode gelten die einschlägigen Vorschriften des Kantons Bern, namentlich das Synodewahldekret vom 11. Dezember 1985⁶, sowie die jeweiligen Verordnungen des Synodalrates. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 (neu): Tritt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Verlauf einer Legislaturperiode zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, bestimmt das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks auf Anordnung des Synodalrates die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Dabei sind die Sitzansprüche der Kirchgemeinden zu berücksichtigen.</p>	<p>Abs. 2: Es hat sich seit der 1. Lesung vom Dezember 2010 eine Änderung ergeben. Der Synodalrat beantragt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, das Ersatzwahlverfahren zu vereinfachen. Neu soll das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks die Nachfolgerin oder den Nach</p>

⁶ BSG 410.211.

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>² Die kirchlichen Bezirke legen die Sitzansprüche ihrer Kirchgemeinden fest, sodass der Bezirk angemessen in der Synode vertreten ist.</p> <p>³ Der kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord garantiert den gemischten Kirchgemeinden Bern-Freiburg in seinem Organisationsreglement einen Sitz in der Synode.</p> <p>⁴ Alle Kirchgemeinden müssen die Möglichkeit haben, Kandidatinnen und Kandidaten anzumelden. Kirchgemeinden, die nicht durch eigene Mitglieder in der Synode vertreten sind, wird vom Bezirksvorstand mitgeteilt, welches Synodemitglied aus dem Bezirk Ansprechperson für die Kirchgemeinde ist.</p>	<p>Abs. 2 unverändert, wird zu Abs. 3 Abs. 3 unverändert, wird zu Abs. 4 Abs. 4 unverändert, wird zu Abs. 5</p>	<p>folger auf Anordnung des Synodalrates selber bestimmen. Jedoch verlaufen die Gesamterneuerungswahlen unverändert wie bisher.</p> <p>Um diese Vereinfachung im Prozedere zu realisieren, ist vorgesehen, das Synodewahldekret des Grossen Rates entsprechend abzuändern. Das Ersatzwahlverfahren 2011 erfolgt nach dem bisherigen Modus.</p> <p>Dadurch können auch Synergien gewonnen werden, denn das Ersatzwahlverfahren bindet jedes Jahr recht viele Kräfte – seitens der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, aber auch seitens der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Kirchenkanzlei.</p>
<p>IV. Organisation</p>		
<p>Art. 7 Organisationsreglement</p>		
<p>¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.</p> <p>² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben des Bezirks, b) die Rechtsform, c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, d) die Zusammensetzung der Bezirkssynode und das Stimmrecht, e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Synode gemäss Art. 6 dieses Reglements, f) die Finanzen, namentlich die Rechnungsführung und Kontrolle, g) die Information der Kirchgemeinden über Angelegenheiten der Bezirkssynode und der Synode. <p>³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirch-</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 Buchst. a und b unverändert</p> <p>c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, namentlich die Zuständigkeit im Ersatzwahlverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements,</p> <p>g) die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Bezirk,</p> <p>Buchst. g (bisher) wird zu h.</p>	<p>Buchst. c von Abs. 1 wird geringfügig erweitert, indem auf Art. 6 Abs. 3 Rückbezug genommen wird. Der Bezirk muss in seinem Organisationsreglement regeln, welches Organ die Ersatzwahl vornimmt.</p> <p>Beim neuen Buchst. g handelt es sich um einen Beschluss gemäss der 1. Lesung. Die Grundzüge der Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind in den Organisationsreglementen zu regeln. Als Folge der Teilrevision der Kirchenordnung wird nur von "Arbeitsverhältnissen" und nicht mehr von "Dienst- und Arbeitsverhältnissen" gesprochen.</p>

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
gemeinden. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.		
Art. 8 Rechtsform		
<p>¹ Die Bezirke können sich konstituieren als</p> <p>a) Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit,</p> <p>b) Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen,</p> <p>c) Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder</p> <p>d) Gesamtkirchgemeinde.</p> <p>² Die Konstituierung als Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.</p> <p>³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband oder Gesamtkirchgemeinde, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.</p>	Unverändert	
Art. 9 Organe		
<p>¹ Die Bezirke weisen eine Bezirkssynode und einen Vorstand auf.</p> <p>² Das Organisationsreglement kann weitere Organe vorsehen, namentlich eine Geschäftsstelle.</p> <p>³ Das Organisationsreglement kann bestimmen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt (Präsidienskonferenz).</p> <p>⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.</p>	Unverändert	

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>Art. 10 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie</p> <p>a) erlässt ein Organisationsreglement für den Bezirk,</p> <p>b) wählt den Vorstand,</p> <p>c) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,</p> <p>d) legt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Bezirk fest,</p> <p>e) nimmt die weiteren Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements wahr.</p> <p>² Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen. Der Vorstand stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher.</p> <p>³ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.</p>	Unverändert	
<p>Art. 11 Zusammensetzung und Versammlungen der Bezirkssynode</p> <p>¹ Die Bezirkssynode besteht aus Abgeordneten aller Kirchgemeinden des Bezirks. Nach Möglichkeit sind es Mitglieder des Kirchgemeinderates der zugehörigen Kirchgemeinden. Wenn sich der Bezirk gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements konstituiert, sind es die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden.</p> <p>² Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.</p> <p>³ Die Bezirke legen im Organisationsreglement fest, in welchem Status und mit welchen Mitwirkungsrechten die Mitglieder der Synode an den Versammlungen der Bezirkssynode teilnehmen.</p> <p>⁴ Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass der Bezirkssynode weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bezirks oder der Kirchgemeinden angehören.</p> <p>⁵ Das Organisationsreglement legt fest, welches die Stimmkraft der Kirchgemeinden ist. Dabei ist der Grösse der Kirchgemeinde</p>	Unverändert	

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
Rechnung zu tragen. ⁶ Die Bezirkssynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.		
Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen		
¹ Die Bezirkssynode und der Vorstand können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss bestimmen sie auch deren Zuständigkeiten. ² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich auch nach regionalen Gesichtspunkten zusammenschliessen und sie können regionale Anliegen vertreten.	Unverändert	
<i>V. Finanzhaushalt</i>		
Art. 13 Beiträge der Kirchgemeinden		
¹ Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge an den Bezirk. ² Es gelten sinngemäss die Grundsätze für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband ⁷ . ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung der Gesamtkirchgemeinden.	Unverändert	
Art. 14 Beiträge des Synodalverbandes		
¹ Der Synodalverband kann den Bezirken Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft gewähren, wenn a) diese der Erfüllung einer konkret umschriebenen Aufgabe dienen, b) der Bezirk rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreicht und c) die Kirchgemeinden des Bezirks einen angemessenen Teil der Kosten übernehmen. ² Dies gilt sinngemäss für Kooperationsprojekte innerhalb des kirchlichen Bezirks. ³ Er äufnet einen Bezirksfonds (Spezialfinanzierung) zum Ausgleich unterschiedlich hoher Beiträge in verschiedenen Jahren und zur Finanzierung von Beiträgen ausserhalb des Voranschla-	Unverändert	

⁷ Vgl. Beschluss über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>ges. ⁴ Der Synodalrat beschliesst Beiträge nach Absatz 1 und 2. Er sorgt dafür, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, und stellt der Synode Antrag betreffend die erforderlichen Einlagen und eine angemessene Verzinsung zulasten der Laufenden Rechnung. ⁵ Der Synodalrat regelt die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung.</p>		
Art. 15 Rechnungsführung und Kontrolle		
<p>¹ Die Bezirke stellen sicher, dass ihre jährlichen Rechnungen gemäss den anerkannten Vorschriften transparent geführt werden. ² Soweit die Bezirke Aufgaben übernehmen, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden, beachten sie die anwendbaren Vorschriften und Vorgaben. ³ Sie sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushaltes.</p>	Unverändert	
<i>VI. Aufsicht, Beratung und Unterstützung</i>	Unverändert	
Art. 16 Aufsicht		
<p>¹ Der Synodalrat beaufsichtigt die Bezirke unter Vorbehalt der Zuständigkeiten staatlicher Stellen durch a) Genehmigung des Organisationsreglements, b) Kenntnisnahme des Jahresberichts, c) Erteilen von Weisungen, wenn die Organe eines Bezirks Vorschriften des kirchlichen Rechts missachten. ² Er genehmigt das Organisationsreglement, wenn es mit diesem Reglement und dem übergeordneten Recht vereinbar ist und keine inneren Widersprüche enthält. ³ Unterliegt das Organisationsreglement der Genehmigung durch eine kantonale Stelle, prüft der Synodalrat vorgängig die Einhaltung kirchlicher Vorschriften; in äusseren Angelegenheiten stellt er der zuständigen kantonalen Stelle gegebenenfalls Antrag.</p>	Unverändert	
Art. 17 Beratung, Unterstützung		
<p>¹ Der Synodalrat kann im Rahmen der Genehmigung des Organisationsreglements Lösungen empfehlen, die er als zweckmässiger als die vorgesehenen erachtet.</p>	Unverändert	

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
<p>² Der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste beraten und unterstützen die Bezirke und sind für die Schulung der Organe des Bezirks besorgt.</p> <p>³ Der Synodalrat stellt Musterreglemente für die verschiedenen Organisationsformen zur Verfügung.</p>		
<p><i>VII. Schlussbestimmungen</i></p>		
<p>Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht</p>		
<p>¹ Der Synodalrat setzt dieses Reglement in Kraft.</p> <p>² Die kirchlichen Bezirke im neuen Perimeter organisieren sich innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglements und legen ihre Organisationsreglemente der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.</p> <p>³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Organisationsreglemente. Wo kirchliche Bezirke auf Grund des neuen Rechts unverändert weiterbestehen, gilt das bisherige Organisationsreglement weiterhin.</p> <p>⁴ Für die ersten Gesamterneuerungswahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bezirksreglements durchgeführt werden, gelten die amtlich erhobenen Zahlen gemäss dem Ergebnis der Volkszählung. Für die vor diesem Zeitpunkt durchzuführenden Ersatzwahlen gelten noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000, sowie die bisherigen Wahlkreise.</p> <p>⁵ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufgehoben.</p>	<p>Abs. 1 - 3 unverändert</p> <p>⁴ Wo kirchliche Bezirke neu gebildet werden, bestehen die bisherigen kirchlichen Bezirke nach den für sie bisher bestehenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der neuen Organisationsreglemente weiter.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5:</p> <p>⁵ Für die ersten Gesamterneuerungswahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bezirksreglements durchgeführt werden, gelten die amtlich erhobenen Zahlen. Für die vor diesem Zeitpunkt durchzuführenden Ersatzwahlen gelten noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000, sowie die bisherigen Wahlkreise.</p> <p>Abs. 5 wird zu Abs. 6:</p> <p>⁶ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufgehoben. Vorbehalten ist Absatz 4.</p>	<p>Abs. 4 (neu): Bei den Übergangsbestimmungen ist im Interesse der Rechtssicherheit eine kleine Präzisierung angebracht. Mit dem neuen Absatz 4 wird festgehalten, dass die bisherigen Organisationsreglemente noch so lange gelten, bis die neuen Organisationsreglemente genehmigt und in Kraft gesetzt sind.</p> <p>Abs. 5 (bisher Abs. 4): Da keine Volkszählungen mehr durchgeführt werden, ist der Passus "gemäss dem Ergebnis der Volkszählung" zu streichen.</p> <p>Abs. 6 (bisher Abs. 5): So lange noch "altrechtliche" Organisationsreglemente in Kraft sind, muss für die betroffenen Bezirke auch noch das bisherige Bezirksreglement 1999 angewendet werden können.</p>
<p>Bern, ...</p> <p>NAMENS DER SYNODE (Unterschriften)</p>		
<p>Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom ... festgestellt, dass vom Referendumsrecht gegen dieses Reglement innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Er setzt das Reglement per ... in Kraft.</p>		<p>Dass dieses Synodereglement dem fakultativen Referendum untersteht, ist nicht zwingend. Da jedoch zugleich die Kirchenordnung geändert wird, ist die fakultative Unterstellung der Änderungen der Kirchenordnung nötig und damit soll auch das Bezirksreglement dem fakulta-</p>

① Antrag für 1. Lesung (für Wintersynode 2010)	② Antrag für 2. Lesung (für Sommersynode 2011)	③ Ergänzende Erläuterungen
		tiven Referendum unterstellt werden - zumal es sich um einen gesamten Re- gelungsbereich handelt.
Anhang		

**Anhang:
Zuordnung der Kirchgemeinden⁸ zu den kirchlichen Bezirken**

1. Kirchlicher Bezirk Jura

Bévilard
Bienne, Paroisse française (GKG Biel)
Corgémont-Cortébert
Courtelary-Cormoret
Court
Delémont
Diesse
Franches-Montagnes
Grandval
La Ferrière
La Neuveville
Moutier
Nods
Porrentruy
Reconvilier
Renan
Rondchâtel
Saint-Imier
Sonceboz-Sombeval
Sonvilier
Sornetan
Tavannes
Tramelan
Villeret

2. Bezirkssynode Solothurn

Aetingen-Mühledorf
Biberist-Gerlafingen
Grenchen-Bettlach
Lüsslingen
Messen
Oberwil bei Büren
Solothurn
Wasseramt

3. Kirchlicher Bezirk Seeland

Aarberg
Arch
Bargen
Biel, Deutschsprachige Kirchgemeinde (GKG) Biel
Büren a.A. und Meienried
Bürglen
Diessbach
Erlach-Tschugg
Gampelen-Gals
Gottstatt
Grossaffoltern
Ins
Kallnach-Niederried
Kappelen-Werdt
Lengnau
Leuzigen
Lyss
Nidau
Pieterlen
Pilgerweg Bielersee
Radelfingen
Rapperswil-Bangerten
Rüti bei Büren
Schüpfen
Seedorf
Siselen-Finsterhennen
Sutz
Täuffelen
Vinzel-Lüscherz
Walperswil-Bühl
Wengi b. Büren

4. Kirchlicher Bezirk Oberaargau

Aarwangen
Bleienbach
Dürrenroth
Eriswil
Herzogenbuchsee
Huttwil
Langenthal
Lotzwil
Madiswil
Melchnau
Niederbipp
Oberbipp
Roggwil
Rohrbach
Seeberg
Thunstetten
Ursenbach
Walterswil
Wangen an der Aare
Wynau
Wyssachen

⁸ Ohne die drei Gesamtkirchgemeinden (GKG) Bern, Biel und Thun. Wo eine Kirchgemeinde einer Gesamtkirchgemeinde angehört, wird dies nachfolgend in Klammern vermerkt.

5. Kirchlicher Bezirk Unteres Emmental

Bätterkinden
Burgdorf
Hasle b. Burgdorf
Heimiswil
Hindelbank
Kirchberg
Koppigen
Krauchthal
Oberburg
Utzenstorf
Wynigen

6. Kirchlicher Bezirk Oberemmental

Affoltern i.E.
Eggiwil
Langnau i.E.
Lauperswil
Lützelflüh
Röthenbach i.E.
Rüderswil
Rüegsau
Schangnau
Signau
Sumiswald
Trachselwald
Trub
Trubschachen
Wasen i.E.

7. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Nord

Bolligen
Ferenbalm, bernisch-freiburgisch
Frauenkappelen
Grafenried-Fraubrunnen
Ittigen
Jegenstorf-Urtenen
Kerzers, bernisch-freiburgisch
Kirchlindach
Laupen
Limpach
Meikirch
Mühleberg
Münchenbuchsee-Mooseedorf
Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten
Neuenegg
Ostermundigen
Stettlen
Vechigen
Wohlen bei Bern
Worb
Zollikofen

8. Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt (=Gesamtkirchgemeinde Bern)

Bethlehem
Bümpliz
Frieden
Heiliggeist
Johannes
Markus
Matthäus Bern und Bremgarten
Münster
Nydegg
Paulus
Petrus
Paroisse de l'Eglise française réformée

9. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Albigen
Belp, Belpberg und Toffen
Biglen
Gerzensee
Grosshöchstetten
Guggisberg
Kehrsatz
Kirchdorf
Köniz
Konolfingen
Linden
Münsingen
Muri-Gümligen
Oberbalm
Oberdiessbach
Riggisberg-Rüti
Rüeggisberg
Rüschegg
Schlosswil
Thurnen
Wahlern
Walkringen
Wichtrach
Zimmerwald

10. Kirchlicher Bezirk Thun

Amsoldingen
Blumenstein
Buchen
Buchholterberg
Goldiwil-Schwendibach (GKG Thun)
Gurzelen-Seftigen
Heimberg
Hilterfingen
Reutigen
Schwarzenegg
Sigriswil
Steffisburg
Thierachern
Thoune, Paroisse française (GKG Thun)
Thun-Lerchenfeld (GKG Thun)
Thun-Stadt (GKG Thun)
Thun-Strättligen (GKG Thun)
Wattenwil-Forst

11. Kirchlicher Bezirk Obersimmental-Saanen

Boltigen
Gsteig b. Gstaad
Lauenen
Lenk
Saanen
St. Stephan
Zweisimmen

12. Kirchlicher Bezirk Frutigen-Niedersimmental

Adelboden
Aeschi-Krattigen
Därstetten
Diemtigen
Erlenbach i.S.
Frutigen
Kandergrund-Kandersteg
Oberwil im Simmental
Reichenbach im Kandertal
Spiez
Wimmis

13. Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli

Beatenberg
Brienz
Gadmen
Grindelwald
Gsteig-Interlaken
Guttannen
Habkern
Innertkirchen
Lauterbrunnen
Leissigen-Därligen
Meiringen
Ringgenberg
Unterseen